Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (28. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die FAQ des Landes einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück sind in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt. Sofern keine Geltungsdauer angegeben ist, gilt die Allgemeinverfügung bis zum Tage ihrer Aufhebung.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) und auf die Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung) beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **20.12.2020**. Die Regelungen zu den Feiertagen und zu Feuerwerken (§ 2 Abs. 1 a, § 6 Abs. 1 a und § 10 a) gelten bis zum Ablauf des **01.01.2021**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 gelten zunächst bis zum Ablauf des **31.12.2020.**

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das Land Niedersachsen.

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.

Schnellsuche im Dokument
- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise
Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und in blauer Textfarbe hervorgehoben. Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt
Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)
0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 14 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen
0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)
0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

Hotline der Niedersächsischen Landesregierung
0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 19 Uhr und Sa., Sonn- und Feiertage von 10 bis 17 Uhr), weitergehende Informationen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen **1**
Inhaltsverzeichnis **3**
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Abkürzungen für Zitate und Verlinkungen) **4**
1. Allgemeine Vorschriften **5**
2. Feiern, Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte, Freizeitaktivitäten, Sport **21**
3. Betriebe und Dienstleistungen **31**
4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen **36**
5. Tourismus **39**
6. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen **41**

Weitere Erläuterungen: **42**
a) Weitergehende Anordnungen nach § 18 Landes-VO 42
b) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Landes-VO 42
c) Kontaktregelungen im Öffentlichen Raum, Bildrechte Niedersächsische Staatskanzlei 43
d) Angehörige im Sinne der Corona-Verordnung, Bildrechte Niedersächsische Staatskanzlei 44
e) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Landes-VO 45
f) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 13 Landes-VO 46
g) Regelungen zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 14 Landes-VO 49
h) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 15 Landes-VO 51
i) Corona-Informationen anderer Bundesländer 51
j) Regelungen für Profi- und Spitzensport 52
k) Regelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland 53

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Abkürzungen für Zitate und Verlinkungen)

Landes-VO	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368-374) a) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäneverordnung (Nds. GVBl. Nr. 42/2020, S. 408-428)
Nds. VO Krankenhausbetrieb	Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 27/2020, S. 256) a) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 (Nds. GVBl. Nr. 34/2020, S. 341)
Niedersächsische Quarantäne-Verordnung	Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Nds. GVBl. Nr. 39/2020, S. 380-382) a) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäneverordnung (Nds. GVBl. Nr. 42/2020, S. 408-428)
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie
29. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	29. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
Inzidenz / 7-Tages-Inzidenz	Auf der Seite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes erhalten Sie Informationen hierzu.

1. Allgemeine Vorschriften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	**Grundsatz Abstandsgebot**		§ 1 Landes-VO	Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Jede Person hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Jede Person soll private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden.
1.02	**Kontaktbeschränkungen** **Abstandsgebot** **Regelung und Ausnahmen**	In der Öffentlichkeit In den für einen Besuchs- und Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art In weiteren Fällen, die in der Landes-VO geregelt sind Besondere Regelungen für die Feiertage	§ 2 Landes-VO	Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung - nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und - Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als 5 Personen aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				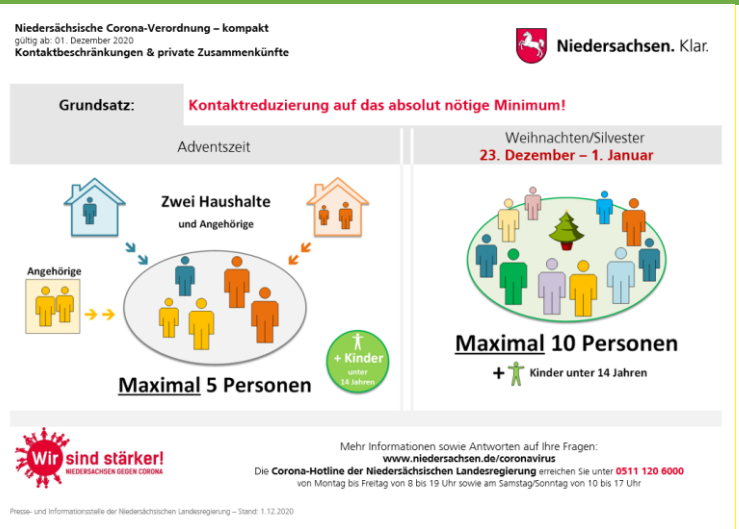 Zum Vergrößern hier klicken. Regelungen für die Feiertage: In der Zeit vom 23.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung - mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen - unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Jede Person hat soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot, § 2 Abs. 2 S. 1 Landes-VO). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Jede Person hat an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 3 Abs. 2 Landes-VO). Einzelheiten sind durch die 29. Allgemeinverfügung geregelt. Die Betreiber einer Einrichtung und Veranstalter einer Veranstaltung haben - auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und - auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken. Ausnahmen: Das Abstandsgebot gilt nicht: 1. gegenüber folgenden Personen: - Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, - Ehegatten, - Lebenspartner, - Verlobte, - Geschwister, - Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, - Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie - Pflegeeltern und Pflegekinder

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				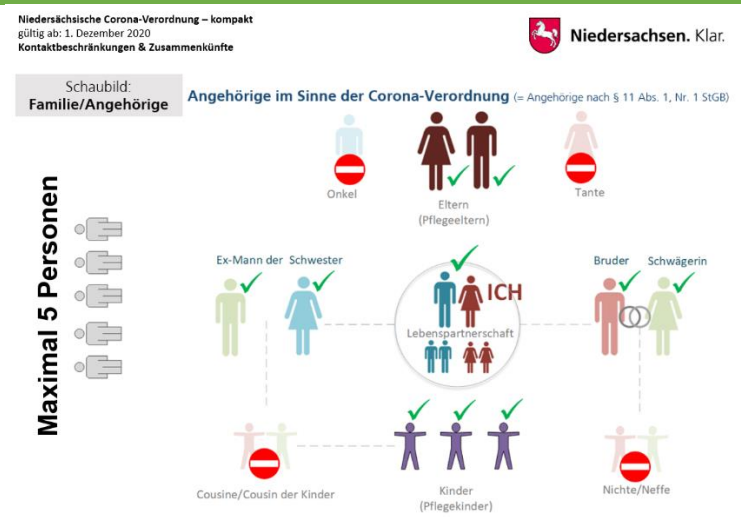 Zum Vergrößern hier klicken. sowie gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 5 Personen angehören, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind. 2. in Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren 3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, 4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats, 5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen, 6. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung 7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes, 8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, 9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, 10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,
1.03	**Mund-Nasen-Bedeckung**	Schutzmaske Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht	§ 3 Landes-VO	Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. **Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Jede Person hat an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Einzelheiten sind durch die 29. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück geregelt: a) im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück: • in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr alle Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und Plätze, die an Schulen und Kindergärten angrenzen, • in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes alle Wochenmarktplätze, b) Gemeinde Hagen a.T.W.: • in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr der gesamte Bereich des hinter dem St. Anna-Stift liegenden Parks, c) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland): • in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes neben dem Wochenmarktplatz selbst die „Lange Straße“ von der „Hohen Pforte“ bis zur Einmündung „Kleine Mühlenstraße“ sowie das Teilstück der „Theissstraße“ zwischen „Lange Straße“ und Einmündung „Josef-Vonier-Straße“. Satz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ebenfalls ausgenommen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 20.12.2020. <u>Informationen für Betreiber und verantwortliche Personen</u> Die Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche - auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und - auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. <u>Infos für Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs</u> Die Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, - auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang hinzuweisen sowie - zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; - sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden. **Weitere Infos zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Personen, die 1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen, 2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen, Ausnahme: Fahrzeugführer sind ausgenommen, 3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen und 4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen. 5. in einer Arbeits- oder Betriebsstätte tätig sind Ausnahmen: - Personen, die einen Arbeitsplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte einhalten - Die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, lassen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zu. Ausnahmen von der Tragepflicht: Zusätzlich zu den bereits o.g. Ausnahmen gibt es weitere Ausnahmeregelungen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht im vorherigen Absatz in Nummer 2 anders geregelt ist, 2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht im vorherigen Absatz in Nummer 1 anders geregelt ist, 3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats, 4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, 5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, 6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und - Seite 5 von 28 - Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, wobei § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend gilt 7. bei sportlicher Betätigung 8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung. <u>Weitere Ausnahmen von der Tragepflicht</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht - für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, - für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. <u>Eingeschränkte Tragepflicht</u> Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt eingeschränkt - bei einer Veranstaltung, an der Besucher sitzend teilnehmen und Hier darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten wird. **Weitere Tragepflichten bei hohen Fallzahlen:** <u>Regelung für die Inzidenz zwischen 35 und 50:</u> Jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, **<u>soll</u>** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. <u>Regelung für die Inzidenz ab 50 und mehr:</u> Jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nicht nur vorübergehend aufhalten, **muss** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eventuell betroffene Örtlichkeiten werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten festgelegt und bekannt gegeben. Aktuell Informationen zur Festlegung und Bekanntgabe der Inzidenz-Zahlen: - Die Regelungen sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe anzuwenden. - Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf dieser Internetseite bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. - Informationen zur aktuellen Inzidenz finden sie auf der Seite des Landes Niedersachsen.
1.04	**Hygienekonzept**	Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung	§ 4 Landes-VO	Der Betrieb und die Durchführung der genannten Anlässe setzen ein Hygienekonzept voraus. Es sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Landes-VO dienen, 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, 4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. Der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Daher ist das Hygienekonzept in schriftlicher Form vorzuhalten. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt. Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs sollen ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.
1.05	**Datenerhebung und Dokumentation**	Zutritt oder Nutzung einer Einrichtung Teilnahme oder Besuch einer Veranstaltung	§ 5 Landes-VO	Im Rahmen der genannten Anlässe sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben vom/von: 1. Dienstleister, der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einem Kunden erbringt,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				2. Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung, 3. Betreiber einer Mensa oder Kantine 4. Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule 5. der anbietenden Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII, 6. der Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung, 7. Veranstalter einer Veranstaltung nach § 7 Abs.1 Bei begründeten Zweifeln sind die Daten auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben hiervon unbeschadet. <u>Welche Daten werden erhoben?</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Es sind folgende (Kontakt-)Daten der jeweiligen Person zu erheben: - der Familienname, - der Vorname, - die vollständige Anschrift und - eine Telefonnummer, - das Erhebungsdatum und - die Erhebungsuhrzeit <u>Wie ist mit den Daten nach der Erhebung umzugehen?</u> - Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. - Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. - Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. - Die angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. - Die angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden. - Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. - Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. - Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Was passiert, wenn die Daten nicht oder nicht richtig angegeben werden? Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Sofern die Person keine Kontaktdaten abgeben möchte oder keine vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben macht, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Warum werden die Kontaktdaten erhoben? Die Kontaktdaten werden ausschließlich mit dem Zweck erhoben, eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können * Datenerhebung in Behörden, Gerichten und öffentlichen Stellen Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten erheben. Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht vollständig und wahrheitsgemäß angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.
1.06	**Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)**	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier auf der gemeinsamen Internetseite von Landkreis und Stadt Osnabrück www.corona-os.de unter Corona-Beratung.
1.07	**Corona-Warn-App**			Die Corona-Warn-App soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				sich daraus ein Ansteckungsrisiko ergeben kann. Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung oder auf der Internetseite des RKI.
1.08	**Angebote auf Distanz / Digitale Angebote**	Telefon, Handy, Internet		Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
1.09	**Ehrenamtliche Unterstützung**	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe		Informationen für das Gebiet von Landkreis und Stadt Osnabrück finden Sie hier.
1.10	**Fahrgemeinschaften**			Aus den FAQ des Landes vom 01.12.2020: **Wie ist das jetzt bei Fahrgemeinschaften mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen?** Im Grundsatz gilt auch hier die Zwei-Haushalte-Regel, insofern ist eine Fahrgemeinschaft mit vier Personen (aus drei oder vier Haushalten) nicht mehr zulässig. Bei Fahrten während einer beruflichen Tätigkeit können auch Personen aus mehr als zwei Haushalten zusammenkommen.

2. Feiern, Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte, Freizeitaktivitäten, Sport

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	**Private Zusammenkünfte und Feiern**	Private Treffen und Zusammenkünfte zu Hause, im Garten, auf dem Hof, in gemieteten Räumen Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Jubiläum, Jubiläen Feiern aus religiösen Anlässen, Feten, Feste Besondere Regelungen für die Feiertage	§ 6 Landes-VO	Private Zusammenkünfte und Feiern, die 1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten 2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Flächen oder Höfen 3. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfinden, sind nur mit - nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und - Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als 5 Personen zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Regelungen für die Feiertage: In der Zeit vom 23.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung - mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen - unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Für (standesamtliche) Trauungen gelten andere Regelungen. Aus den FAQ des Landes vom 23.11.2020:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Und wie ist das dann mit den Kindern zuhause? Dürfen die Kinder noch zusammen spielen? Wenn bei Ihnen beispielsweise zwei oder drei Kinder aus mehr als zwei Haushalten zusammen spielen, ist dies zulässig, weil diese nicht auf die Höchstzahl von fünf Personen angerechnet werden. Das ist auch folgerichtig, wenn die Kinder vielleicht sogar vormittags gemeinsam in der Schule oder in der Kita gewesen sind. Dies gilt allerdings nur für Kinder unter 14 Jahren. Mit Blick auf die eigentliche Höchstgrenze von insgesamt 5 Personen sollte dies aber bitte möglichst moderat genutzt werden. Gerade in den eigenen vier Wänden, auch nach dem Spielen im Garten, sollte von zu vielen verschiedenen Haushalts-Kontakten möglichst wenig Gebrauch gemacht werden. **Und wenn wir draußen sind, auf meiner Terrasse und im Garten - gilt die Zwei-Haushalte-Regel auch dort?** Ja, das tut sie! Hier ist es egal, ob draußen oder in den eigenen Räumlichkeiten.
2.02	**Veranstaltungen mit sitzendem Publikum**	Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum (auch privat angemietete oder zur Verfügung gestellte öffentlich zugängliche Räume)	§ 7 Abs. 1 und 2 Landes-VO	Es sind nicht mehr als 50 Besucher zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass die Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO einhalten und dass sie ihre Sitzplätze einnehmen. Wenn die Besucher nicht sitzen, haben sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Unzulässig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Veranstaltungen, die nicht diese Anforderungen erfüllen, sind verboten. Ausnahme: Veranstaltungen nach § 9 Landes-VO (Religion, Sitzungen, Versammlungen). Es gelten gesonderte Regelungen für Sportveranstaltungen (2.04).
2.03	**Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum**	Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt	§ 8 Abs. 1 und 2 Landes-VO	Die genannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zulassung, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, § 7 Abs. 1 Satz 2 Landes-Vo gilt entsprechend. Voraussetzungen für die vorherige Zulassung: - nicht mehr als 50 Besucher - Antrag des Veranstalters - Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO vorlegen - Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; - Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept weiteren vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum, die nicht die Anforderungen nach 2.03 und 2.04 erfüllen, sind verboten. Ausnahme: Veranstaltungen nach § 9 Landes-VO (Religion, Sitzungen, Versammlungen). Es gelten gesonderte Regelungen für Sportveranstaltungen (2.04).

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.04a	**Sportveranstaltungen des Spitzen und Profisports** **Freizeit- und Amateursport**		§ 7 Abs. 1 S. 3, § 10 und § 16 Landes-VO	Bei Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports sind Zuschauer nicht zulässig. Regelungen zur Nutzung von Sportanlagen für Spitzen- und Profisportler sind hier zu finden. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind für Besucher geschlossen. Die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen bleibt zulässig.
2.04b	**Angeln** **Anglerinnen und Angler**			Aus den FAQ des Landes vom 01.12.2020: **Bleibt das Angeln grundsätzlich erlaubt, sofern die Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte beachtet werden?** Es handelt sich nicht um eine pauschale Ausgangssperre, Bewegung im Freien und an der frischen Luft soll weiterhin möglich sein, solange die jeweiligen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden Für gewerbliche Angelseen und -teiche gilt nach derzeitigem Sachstand, dass „Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen“ untersagt sind. „Die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen“ bleibt aber weiterhin zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Der Betrieb von gewerblichen Angelteichen kann somit unter zwingender Einhaltung aller Regeln der Verordnung beibehalten werden, solange einzeln und nicht in Gruppen geangelt wird und ein Hygienekonzept vorliegt.
2.04c	**Jagd** **Jägerinnen und Jäger** **Schießen**	Auch Schießsport, Schießstände		Aus den FAQ des Landes vom 23.11.2020: **Darf ich noch auf die Jagd gehen?** Ja. In der entsprechenden Niedersächsischen „Corona-Verordnung“ ist die körperliche Betätigung im Freien grundsätzlich zulässig. Dies ist bei einer Einzeljagd (Pirsch, Ansitz) unproblematisch. Drückjagden auf Schalenwild werden der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr zugeordnet (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Nds. Corona-VO). Voraussetzungen für die Durchführung sind die - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (vgl. § 3 Abs. 2, 3, 5-7 Nds. Corona-VO), - Erstellung eines Hygienekonzeptes (vgl. § 4 Nds. Corona-VO) sowie - Datenerhebung und Dokumentation (vgl. § 5 Nds. Corona-VO). **Mein Jagdrevier liegt weiter entfernt. Daher nutze ich eine Zweitunterkunft. Ist das erlaubt?** Ja, sofern die Jagd zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussplanerfüllung und zur Prävention vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erfolgt. Eine eigene Zweitwohnung oder ein Zweitwohnsitz unterliegt keiner Nutzungsbeschränkung.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Sind eine Jägerausbildung und die Durchführung von Jägerprüfungen zulässig? Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten privater Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind nach aktueller „Corona-Verordnung“ unter Beachtung von Hygiene- und Abstandsregelungen weiter möglich. Sie gehören zu den Veranstaltungen, die nach § 7 Abs. 1 Corona-VO erlaubt sind. Allerdings ist ein Hygienekonzept zu erstellen, umzusetzen und auf Verlangen vorzuzeigen (vgl. § 4 Nds. Corona-VO), zudem ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Die Betreiber einer Einrichtung sind darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona Virus zu vermindern, die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Nds. Corona-VO) sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Vorbereitung auf und die Durchführung von Jägerprüfungen. Jagdschulen gehören zu den privaten Bildungseinrichtungen. Vom Schutzzweck der Regelung werden aber auch die Ausbildung durch die Kreisgruppen der Landesjägerschaft erfasst. Entsprechendes gilt für die Abnahme der Jägerprüfung, selbst wenn diese nicht von der Bildungseinrichtung selbst, sondern vom Landkreis hoheitlich durchgeführt werden. **Darf auf Schießständen wieder geschossen werden?** Schießstände weisen einen Doppelcharakter auf. Zum einen sind sie Sportstätten, die nach aktueller „Corona-

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Verordnung“ geschlossen und in denen Zusammenkünfte zunächst weiterhin verboten sind. Abweichend hiervon ist allerdings laut Verordnung die Nutzung privater Sportanlagen zur Ausübung von Individualsport (maximal zwei Hausstände) unter den in der Verordnung genannten Hygienevoraussetzungen zulässig. Damit dürfen Wurftaubenstände und offene Schießbahnen zu Übungszwecken genutzt werden. Auch geschlossene Schießstände dürfen im Rahmen des Individualsports genutzt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7). Zum anderen dienen die Schießstände im Interesse einer waidgerechten Jagdausübung dazu, Jagdwaffen an- und einzuschießen. Insoweit dürfen auch geschlossene Schießstände bzw. Schießkabinen auf offenen Schießbahnen für jagdliche Zwecke unter den allgemeinen Hygienevoraussetzungen genutzt werden. Entsprechendes gilt für die Ausbildung und Prüfung zur Jägerprüfung (siehe vorhergehende Frage).
2.05	**Religionsausübung** **Trauungen** **Trauerandachten** **Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle**	Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien Zusammenkünfte in - Kirchen, - Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, - Moscheen, - Synagogen sowie - Cem- und Gemeindehäusern	§ 9 Abs. 1 Landes-VO	Diese Anlässe sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Landes-VO getroffen werden. Aus den FAQ des Landes vom 23.11.2020: **Wir heiraten nächste Woche standesamtlich und sind total verunsichert – wer und wie viele Personen dürfen ins Standesamt?** Eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis gibt es hier nicht. Allerdings - auch hier sind zwingend die Maßnahmen eines Hygienekonzepts

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		und Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel - Erstkommunion, - Firmung, - Konfirmation, - humanistische Jugendfeier, - Bat Mizwa und Bar Mizwa Nicht: Hochzeitsfeier		vorgeschrieben. Folglich richtet sich die Zahl der zugelassenen Personen nach dem verfügbaren Raum. Jeder muss zu jedem anderen (außer zu den eigenen Mitbewohnern und engen Familienangehörigen) 1,5 Meter Abstand halten. Ihr Standesamt wird Ihnen daher ganz sicher eine zulässige Höchstzahl an Personen mitteilen können. **Bei der Religionsausübung gibt es keine Personenbegrenzungen?** Doch, wenn auch keine fest vorgeschriebene Höchstzahl. Abhängig von der Größe der Räumlichkeiten muss die Zahl der teilnehmenden Personen begrenzt werden. Das hängt vom Hygienekonzept ab, das die Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften für ihre Zusammenkünfte umsetzen. Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt sowohl für die Innenräume als auch für die Zu- und Abfahrten. Zudem muss für eine ausreichende Frischluftzufuhr und für die hygienische Reinigung von Oberflächen, Gegenständen und sanitären Einrichtungen gesorgt werden. **Gibt es einen Unterschied zwischen der Trauerfeier in der Friedhofskapelle oder der Hochzeit in der Kirche und dem anschließenden Beisammensein?** In der Tat gibt es einen sehr wichtigen Unterschied! Bei religiösen Feiern, wie Trauerzeremonien in Friedhofskapellen oder eine kirchliche Trauung gibt es nur insofern Beschränkungen bei der Personenzahl, als dass jeder zu jedem anderen Teilnehmenden einen Abstand von 1,5 Metern einhalten muss.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Das anschließende Beisammensein fällt hingegen unter private Zusammenkünfte mit den derzeit notwendigen Grenzen. Dies bedeutet leider maximal fünf Personen aus zwei Haushalten bzw. Angehörige.
2.06	**Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen**	Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Von Parteien ,Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen	§ 9 Abs. 2 Landes-VO	Die genannten Organisationen dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO eingehalten wird.
2.07	**Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz**		§ 9 Abs. 3 Landes-VO	Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken. Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde.
2.08	**Verbot von Feuerwerken**		§ 10 a Landes-VO	Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen sind Feuerwerke auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				fest. Im Landkreis Osnabrück wurde bisher keine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten.

3. Betriebe und Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01a	**Clubs** **Diskotheken**	Ähnliche Einrichtungen	§ 10 abs. 1 Nr. 1 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01b	**Gastronomiebetriebe**	Im Sinne des § 1 Abs. 3 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) Insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse, Cafés (allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung sind gestattet. Ausnahmen von der Schließung: - Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG zur Versorgung der Bewohner und - in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der beherbergten Gäste - Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrern, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen können - Mensen, Cafeterien und Kantinen, soweit diese der Versorgung von Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen.
3.01c	**Messen** **Kongresse** **Gewerbliche Ausstellungen** **Spezialmärkte** **Weihnachtsmärkte** **Jahrmärkte**	Und ähnliche Veranstaltungen Ausgenommen Wochenmärkte	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01d	**Theater** **Opernhäuser** **Konzerthäuser** **Kulturzentren** **Museen** **Ausstellungen** **Galerien** **Bibliotheken** **Büchereien**	Und ähnliche Einrichtungen Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen Ausgenommen sind wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliotheken	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01e	**Kinos** **Freizeitparks** **Zoos** **Tierparks** **Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks** **Seilbahnen**	Und ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01f	**Spielhallen** **Spielbanken** **Wettannahmestellen**	Und ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01f	**Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs**	auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen bleibt zulässig.
3.01g	**Saunen** **Thermen** **Schwimm- und Spaßbäder** **Solarien** **Fitnessstudios**	Und ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01h	**Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege**	Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe,	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Ausnahmen:</u> a) Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege und b) Betriebe des Friseurhandwerks

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.02	**Sammelunterkünfte** **Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von Unternehmen** **Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von landwirtschaftlichen Betrieben**		§ 10 Abs. 4 Landes-VO	Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe haben für betriebseigene oder angemietete Unterkünfte sicherzustellen, dass - die beschäftigten Personen, die dort wohnen, auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und diese verstanden haben - die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig überprüft und dokumentiert wird - die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt sind - eine Unterbringung möglichst nur in Einzelzimmern erfolgt - Küche und Bad so genutzt werden, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist Für aus dem Ausland einreisende Arbeitende und Helfende gelten weitere Regelungen.
3.03	**Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz**	Betriebe der Fleischwirtschaft; Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen	§ 10 Abs. 5 Landes-VO	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind verpflichtet, von jedem Arbeitnehmer und von jeder bei dem Unternehmen eingesetzten Person die Kontaktdaten nach § 5 Landes-VO zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.
3.04	**Shisha-Bar**	Betriebe, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.05	**Prostitution**	Nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	§ 10 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 1 Satz 4 Landes-VO	Prostitutionsstätten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG und nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG sind geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), die Durchführung von Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 Nr. 10 und die Straßenprostitution sind verboten.
3.06	**Einzelhandel**		§ 10 Abs. 3 Landes-VO	In Betrieben des Einzelhandels ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich 1) in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und 2) in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der maßgeblichen Verkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen. Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des § Hygienekonzeptes nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	**Kindertagespflege** **Private Kinderbetreuung** **Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenen-bildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen**	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste, Betreuung von Kindern	§ 11 Landes-VO	Bei den Betreuungsangeboten für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen gilt die Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt. Neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern ausgenommen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3. Bei allen Betreuungsformen gilt: Die betreuende Person - hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, - ist während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Landes-VO verpflichtet. Ausnahme: Beide Betreuungsformen sind vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
4.02	**Kindertageseinrichtungen** **Kinderhorte**		§ 12 Landes-VO	Details zu den Regelungen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten finden Sie hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.03	**Schulen** **Allgemeinbildende Schulen** **Berufsbildende Schulen** **Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate** **Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten** **Tagesbildungsstätten** **Landesbildungszentren**		§ 13 Landes-VO, 27. Infektionsschutz-rechtliche Allgemein-verfügung des Landkreises Osnabrück	An allen Schulen finden der Unterricht, außerschulische Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Details zu den Regelungen für den Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung sowie zu den Regelungen der 29. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück finden Sie hier.
4.04	**Heime** **unterstützende Wohnformen** **Intensivpflege-Wohngemeinschaften,** **Einrichtungen der Tagespflege**		§ 14 Landes-VO 28. Infektionsschutz-rechtliche Allgemein-verfügung des Landkreises Osnabrück	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier.
4.05	**Werkstätten für behinderte Menschen** **Tagesförderstätten für behinderte Menschen** **Vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe**		§ 15 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier.
4.06	**Krankenhäuser**	im Sinne des § 108 SGB V	§ 1 Nds. VO Krankenhausbetrieb	Regelungen zum Krankenhausbetrieb sind in der Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020; zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19, enthalten.
4.07	**Selbsthilfegruppen**			Aus den FAQ des Landes vom 01.12.2020: **Wir steuern eine Vielzahl von Selbsthilfegruppen, die für die Betroffenen sehr wichtig sind – fallen diese unter die Kontaktbeschränkungen?** Nein, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln können Selbsthilfegruppen weiter arbeiten und sich treffen. Trotz einer theoretisch bei großen Sälen zulässigen Höchstzahl von maximal 50 Personen bitten wir aber dringend darum, die Gruppengrößen möglichst klein zu halten. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben aber dringend zu empfehlen, dass jede/r Beteiligte zu jedem/jeder anderen Beteiligten zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 1,5 m einhält. Es besteht eine Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten, das ist gerade bei der Teilnahme von verschiedenen Haushalten besonders wichtig.

5. Tourismus

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	**Touristische Busreisen** **Touristische Schiffsreisen** **Touristische Kutschfahrten**		§ 10 Abs. 1 S. 2 Landes-VO	Die Durchführung touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten ist verboten.
5.02	**Ein- und Rückreisende nach der Corona-Verordnung**	Urlaub Urlaubsrückkehrer	Niedersächsische Quarantäne-Verordnung	Für aus dem Ausland Einreisende gelten besondere Vorschriften nach der Niedersächsische Quarantäne-Verordnung. Diese finden Sie hier.
5.03	**Risikogebiet**		§ 17 Abs. 4 Landes-VO	Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.
5.04	**Beherbergung**	Beherbergungsverbot	§ 1 und 10 Abs. 2 Landes-VO	Die Betreiber a) einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung b) eines Hotels c) eines Campingplatzes d) eines Wohnmobilstellplatzes oder e) eines Bootsliegeplatzes sowie - dem gewerblichen oder privaten Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Bereits vor dem 02.11.2020 angetretene Aufenthalte mit Übernachtungen müssen nicht abgebrochen werden. <u>Ausnahmen:</u> - Übernachtungsangebote und Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, sind zulässig. - Übernachtungen auf Parzellen auf Campingplätzen oder Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind, sind zulässig. In der Übersicht finden Sie weiterführende Links zu den Corona-Informationen der verschiedenen Bundesländer. Bei der Frage, ob ein Beherbergungsverbot für Einwohner aus dem Landkreis Osnabrück gilt bzw. welche Ausnahmen bestehen, sind daher immer die Regelungen relevant, die das Bundesland erlassen hat, in dem Personen übernachten wollen. Jedoch haben Personen nach § 1 Landes-VO private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge und private Besuche zu vermeiden.

6. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	**Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen**	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutz-rechtlichen Allgemein-verfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Weitere Erläuterungen:

a) Weitergehende Anordnungen nach § 18 Landes-VO

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Bei Anordnungen, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen.

b) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 16 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet. Den aktuellen Bußgeldkatalog vom 25.11.2020 finden Sie hier.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

c) Kontaktregelungen im Öffentlichen Raum, Bildrechte Niedersächsische Staatskanzlei

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt
gültig ab: 01. Dezember 2020
Kontaktbeschränkungen & private Zusammenkünfte

Niedersachsen. Klar.

Grundsatz: **Kontaktreduzierung auf das absolut nötige Minimum!**

Adventszeit	Weihnachten/Silvester **23. Dezember – 1. Januar**

Wir sind stärker! NIEDERSACHSEN GEGEN CORONA

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen:
www.niedersachsen.de/coronavirus
Die **Corona-Hotline der Niedersächsischen Landesregierung** erreichen Sie unter **0511 120 6000**
von Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr sowie am Samstag/Sonntag von 10 bis 17 Uhr

Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung – Stand: 1.12.2020

zurück zur Tabelle

d) Angehörige im Sinne der Corona-Verordnung, Bildrechte Niedersächsische Staatskanzlei

Wer zählt denn zu den „engen Familienmitgliedern“?

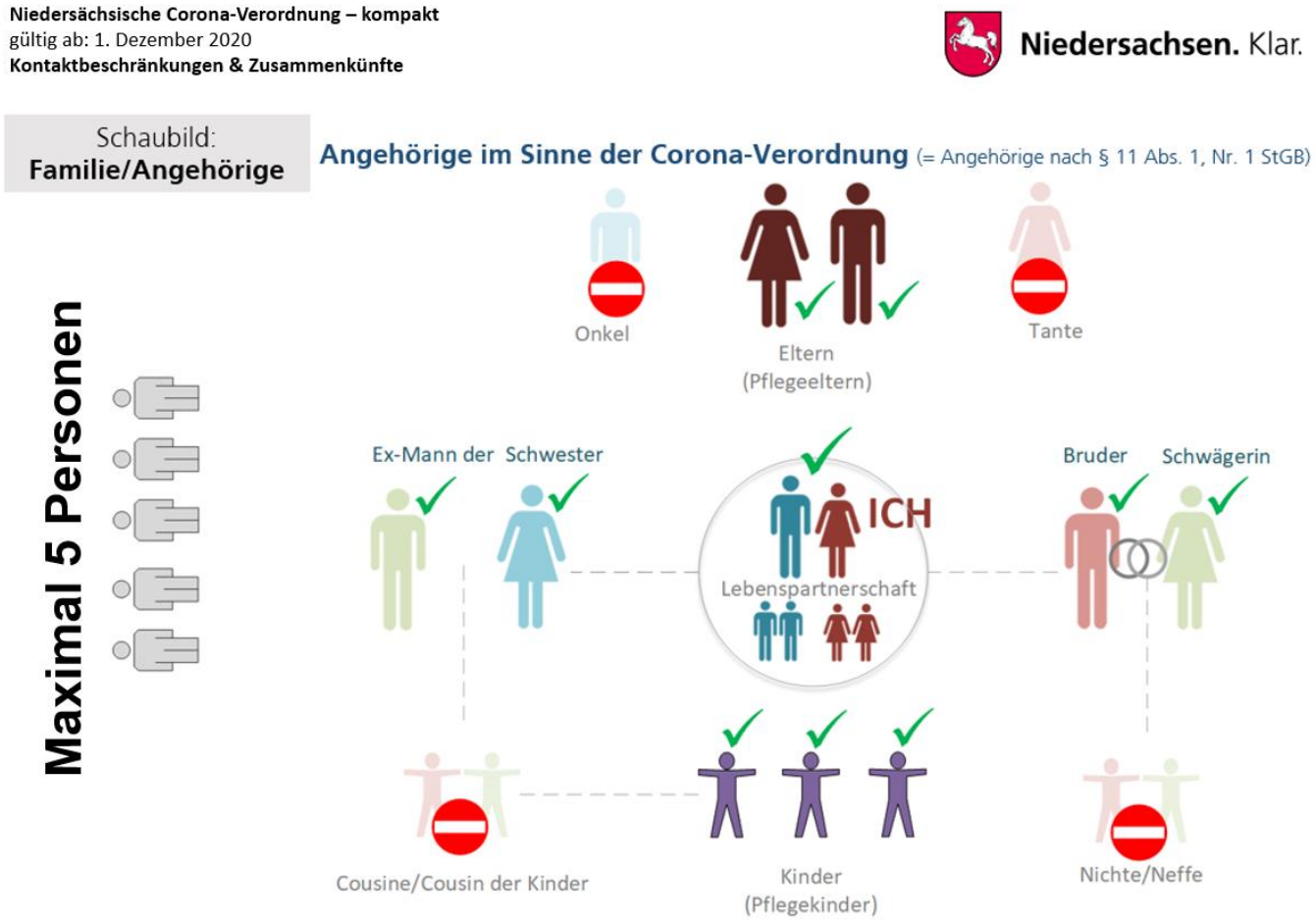

zurück zur Tabelle

e) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Landes-VO

Grundsatz:
Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sind vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Ausnahme:
Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 200 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, hat für die Dauer der Überschreitung dieser Zahl jede Person während der Betreuung in einer Hortgruppe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann.

Eingeschränkter Betrieb:

Die zuständige Behörde kann nur einen eingeschränkten Betrieb anordnen, wenn:

- eine andere die Kindertagesstätte betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde und
- die lokale Inzidenz von 100 Fällen je 100.000 Einwohner*innen erreicht oder überschritten wird.

  - Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder vor.
  - Die Kinder sollen in festgelegten Gruppen betreut werden.
  - Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen sind nicht zulässig.
  - Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird.
    Dies gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden.
  - Die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten.

Betriebsuntersagung:
Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nur dann untersagen, wenn eine beschriebene Anordnung auch in Verbindung mit weiteren, den Einrichtungsbetrieb erhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreicht. Dies gilt für die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen im Rahmen der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege entsprechend.

Ausnahme: Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen und dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Hygienevorschriften in Kindertageseinrichtungen:
In allen Kindertageseinrichtungen ist der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung vom 27.11.2020 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

Erweiterung der Personalressourcen unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Qualifikation möglich
Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann.

Dies gilt
- sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann,
- als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

f) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 13 Landes-VO

Schulen sind hier alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

Grundsatz:
An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in **festgelegten Gruppen** statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Jede festgelegte Gruppe muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, ist das Abstandsgebot einzuhalten.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

Rahmen-Hygieneplan für die Schulen
An allen Schulen ist der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 26.11.2020 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

Mund-Nasen-Bedeckung
Wenn
1. in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist (Standort der Schule), die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt oder
2. die zuständige Behörde gegenüber der Schule eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat,

dann besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II im Fall der Nummer 1 für die Dauer der Überschreitung der in Nummer 1 genannten Zahl der Neuinfizierten und im Fall der Nummer 2 für die Dauer von 14 Tagen. Wenn am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 200 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, dann besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts des Primarbereichs für die Dauer der Überschreitung.

Nach der **29. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück** gilt Folgendes:
Alle Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I und II, die sich im Szenario B befinden, sind auch in den Klassenräumen, während der Unterrichtsstunden zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet, solange die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet bei 50 oder mehr Neuinfektionen liegt. Dies gilt zunächst bis zum 20.12.2020.

Ausnahme:
Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Personen, denen aus medizinischen Gründen (ärztliches Attest) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann.

Sportunterricht

In den Schulen in den Sekundarbereichen I und II im Gebiet des Landkreises Osnabrück hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben, solange die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet bei 50 oder mehr Neuinfektionen liegt. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt.

Ausnahme:
Von der Untersagung ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Abstandsgebot und Pausenregelung
Zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO einzuhalten.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

Schulbetrieb bei Infektionsgeschehen
Wenn am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und die zuständige Behörde gegenüber der Schule eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, dann finden abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 14 Tagen an einer Schule der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. Wenn am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 200 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, dann finden abweichend von der vorher beschriebenen Maßnahme für die Dauer von mindestens 14 Tage der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen des Sekundarbereichs I ab dem 7. Schuljahrgang und des Sekundarbereichs II in Lerngruppen statt, bis der Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Absatz 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. Abweichend davon darf die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 eingehalten wird.

Für Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne von § 56 Abs. 1 a Nr. 1 IfSG.

Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. Damit sind Schulveranstaltungen gemeint, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Die zuständige Behörde kann den Besuch einer Schule nur dann untersagen, wenn eine Anordnung nach §13 Absatz 2 Landes-VO auch in Verbindung mit weiteren, den Schulbetrieb erhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreicht. Mit einer Untersagung ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt.

Notbetreuung bei Infektionsgeschehen
Für die Dauer des eingeschränkten oder untersagten Schulbetriebs bei Infektionsgeschehen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen und dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

g) Regelungen zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 14 Landes-VO

Für Einrichtungen
- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften)

ist
- ein Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO zu erstellen
- die Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten nach § 5 Landes-VO für jeden Besucher verpflichtend.

Im Hygienekonzept sind auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und Sterbebegleitung zulässig ist.

Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohner bleibt zulässig.

In Einrichtungen
- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG
trifft die Leitung der Heime diese Regelungen.

In
- Intensivpflege-Wohngemeinschaften
treffen die Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter diese Regelungen.

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 Landes-VO erstellten Hygienekonzepts zulässig.

Darüber hinaus geltende Regelungen der **29. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück**, zunächst bis zum 14.12.2020:

Der Besuch
- von Heimen für ältere bzw. pflegebedürftige Menschen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NuWG),
- von Einrichtungen der Tagespflege (§ 2 Abs. 7 NuWG),
- von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und
- von Menschen im Rahmen des betreuten Wohnens (§ 2 Abs. 4 NuWG)

durch Personen, die nicht in den jeweiligen Einrichtungen untergebracht sind, ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen:
a) zwei von dem Bewohner auswählbare feste Person, die nur im Falle deren Verhinderung durch maximal zwei andere von dem Bewohner auswählbare feste Person ersetzt werden kann, sodass dem Bewohner zu jedem Zeitpunkt zeitgleich ausschließlich zwei feste von ihm bestimmbare Besuchspersonen zur Verfügung stehen sowie daneben zusätzlich
b) behandelnde Ärzte, ihre Beauftragten, die zur Pflege bestimmten Personen, Mitarbeitende des Gesundheitsdienstes und der Heimaufsicht, Personen, die im Bereich der Gefahrabwehr tätig sind (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw.), Seelsorger, Geistliche, Palliativbegleitende, Sterbebegleitende, Bestatter, Urkundspersonen, rechtliche Betreuer, Richter in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeitende von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger, Friseure sowie Personen, die notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs vornehmen.

Die Einrichtungen dürfen den vorgenannten Personen Zutritt zur Einrichtung gewähren (das in der Einrichtung beschäftigte Personal fällt nicht unter diese Besuchsregelung).

Bewohner der oben genannten Einrichtungen dürfen sich auch außerhalb dieser Einrichtung nur dann mit den vorgenannten Personen aufhalten.

Verhältnis zu genehmigten Hygienekonzepten:
Etwaige anderslautende Regelungen in den vom Landkreis Osnabrück bereits genehmigten Hygienekonzepten werden durch die obigen Regelungen (ausschließlich) in den genannten Punkten ersetzt.

h) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 15 Landes-VO

Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den folgenden Voraussetzungen zulassen:

- Die Leitung hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe ist Rechnung zu tragen.
- Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

i) Corona-Informationen anderer Bundesländer

Die Regelungen rund um das Beherbergungsverbot bei Anreise aus einem innerdeutschen Corona-Hotspot, d.h. aus einem Gebiet mit einer hohen Inzidenz, wurden von den einzelnen Bundesländern getroffen und unterscheiden sich daher.

Mit den nachfolgenden weiterführenden Links möchten wir Ihnen eine allgemeine Orientierungshilfe zu den Corona-Regeln der verschiedenen Bundesländer geben. Bitte Informieren Sie sich auf der Seite des Bundeslandes, in das Sie reisen möchten, über die aktuell dort geltenden Corona-Regeln.

Bundesland	Informationen
Baden-Württemberg	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/
Bayern	https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/

Berlin	https://www.berlin.de/corona/
Brandenburg	https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/
Bremen	https://www.bremen.de/corona
Hamburg	https://www.hamburg.de/coronavirus/
Hessen	https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierung-mv.de/corona/
Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus
Nordrhein-Westfalen	https://www.land.nrw/corona
Rheinland-Pfalz	https://corona.rlp.de/de/startseite/
Saarland	https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html
Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html
Thüringen	https://corona.thueringen.de/

Bitte verwechseln Sie die Regelungen zu innerdeutschen Corona-Hotspots nicht mit Vorgaben bei Rückkehr aus internationalen Risikogebieten, vgl. 5.02 Ein- und Rückreisende nach der Corona-Verordnung.

j) Regelungen für Profi- und Spitzensport

Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainer, Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichter, Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden,
3. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
4. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird,
5. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten sowie Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

Sportler im dieser Regelungen sind Personen, die

1. einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader, einem Nachwuchskader 1 oder 2 oder einem Landeskader, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren,
2. einer Mannschaft angehören, die aus Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, oder
3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

k) Regelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Personen, die
- auf dem Landweg,
- Seeweg oder
- Luftweg

aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und
sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben
sind verpflichtet,
- sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben **und**
- sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Den eingereisten Personen ist es in den 10 Tage nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.
- Die eingereisten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen zu häuslichen Absonderung hinzuweisen.

Risikogebiet
Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Robert Koch-Institut. Die Risikogebiete können tagesaktuell auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes nachgeschaut werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Einreiseanmeldung / Kontaktierung der zuständigen Behörde
Für den Kontakt zur zuständigen Behörde gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Durch eine digitale Einreiseanmeldung unter der Internetadresse https://www.einreiseanmeldung.de,

   Hier müssten die Daten vollständig übermittelt werden.

   Die erhaltene Bestätigung der Einreiseanmeldung ist bei der Einreise mit sich zu führen und auf Aufforderung dem Beförderer und bei Bedarf der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.

2. Wenn eine Meldung nach Nr. 1 nicht möglich ist, ist die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach folgendem Muster notwendig: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Infoblatt/Anlage_2_Ersatzmitteilung.pdf

   Auch hier sind die Daten vollständig auszufüllen.

   Diese sogenannte Aussteigekarte ist bei der Einreise mit sich zu führen und auf Aufforderung dem Beförderer und bei Bedarf der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.

3. Soweit eine Meldung weder nach Nr. 1 noch nach Nr. 2 möglich ist, ist die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift oder Textform (Aussteigekarte) für die im Landkreis Osnabrück wohnenden Personen an den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück zu übermitteln.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html oder unter https://corona-os.de/im-taeglichen-leben#accordion-286

Was ist zu tun, wenn nach der Einreise Krankheitssymptome auftreten?
Die einreisenden Personen sind verpflichtet, bei Krankheitssymptomen, die innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise auftreten und die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch- Instituts hinweisen, den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück unverzüglich zu informieren.

Innerhalb der 10 Tage nach der Einreise unterliegen die erfassten Personen der Beobachtung durch den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück.

Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderungsdauer auf max. 5 Tage

Die Absonderung kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise enden.

Voraussetzungen
- Einreisende Person verfügt über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Corona-Virus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache
- Die zugrundeliegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.
- Ausschließlich für die Dauer der Durchführung der Testung gilt die häusliche Absonderung nicht.
- Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.
- Person legt das negative Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vor und bewahrt es für mindestens zehn Tage nach der Einreise auf.

Sofern binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten, hat die einreisende Person zur Durchführung eines Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

Ausnahmen von der Meldepflicht
Alle nachfolgend beschriebenen Ausnahmen von der Meldepflicht gelten nur unter folgenden
- Die einreisenden Personen verfügen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
- Die zugrundeliegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.
- Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.
- Das Testergebnis wird für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahrt.
- Das negative Testergebnis wird innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück auf Verlangen unverzüglich vorgelegt.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen fallen folgende Personen nicht unter die o.g. Einreiseregelungen:

Personen, die **weniger als 24 Stunden** im Ausland sind
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben
- für Personen, die lediglich bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen

Personen, die **weniger als 72 Stunden** im Ausland sind, **wenn**
a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von

- Verwandten ersten Grades,
- des Besuchs der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, die oder der nicht dem gleichen Hausstand angehört, oder
- aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und wenn dies durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber bescheinigt wird,

c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,

d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen und

e) Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen.

Personen, **unabhängig von der Reisedauer,** bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte, **wenn**

a) die in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, oder

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Niedersachsen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, wobei die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen sind.

Personen, **unabhängig von der Reisedauer,** deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden- Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu bescheinigen ist,

Personen, die einreisen, unabhängig von der Dauer,

a) zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des Besuchs der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, die oder der nicht dem gleichen Hausstand angehört, oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) wegen einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) zum Zweck des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,

Personen der folgenden Gruppen

- Polizeivollzugsbeamte, die von einem Einsatz oder nach Erfüllung einer einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

- Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist,

- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, und

- Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, wenn
  a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung des Staates des Urlaubsortes besondere epidemiologische Vorkehrungen für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden, die auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes sowie der Internetseite des Robert Koch-Instituts bekannt gemacht werden,
  b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter der Internetadresse https://www.auswaertigesamt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat,

- Personen, die
  a) unaufschiebbar beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  b) unaufschiebbar beruflich bedingt als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen benötigt werden sowie
  c) als Mitarbeiter von Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, als Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes oder als Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben, tätig sind.

Weitere Besondere Ausnahmen von der Meldepflicht
Von der Meldepflicht weiterhin nicht erfasst sind
1. Personen nach § 54 a des Infektionsschutzgesetzes (Bundeswehr),
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren,
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn
   - am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind,
   - das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.
   - In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
   - Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Alle Ausnahmen gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

Die jeweils betroffene Person hat zur Durchführung eines Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

Ahnung bei Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen die o.g. Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.